

Beitragsordnung der SF Dußlingen e.V.

(gemäß § 7 der Vereinssatzung).

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Abteilungsbeiträge, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die festgesetzten Beiträge treten ab dem 01.04.2018 in Kraft.
Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt derzeit:

Beitrags- Klasse	Mitgliederart	Beitragshöhe Hauptverein	Abteilungsbeitrag Tennis (zzgl.)
1	Erwachsene ab 18 Jahre (Einzelmitglied) / Beitrag Tennis ab 22 Jahre	87,- €	77,- €
2	Familien und Ehepaare einschließlich aller Kinder unter 18 Jahren / Beitrag Tennis unter 22 Jahren	145,- €	143,- €
3	Einzelmitglieder unter 18 Jahren / Beitrag Tennis unter 22 Jahren	50,- €	33,- €
4	Schüler/Studenten und Auszubildende ... ab 18 Jahre bis max. 25 Jahren, auf jährlichem Nachweis	66,- €	55,- €
5	Alleinerziehende (1 Elternteil+Kinder) auf Antrag und mit Nachweis	110,- €	
6	Förderbeitrag Fußball Jugend/AH pro Mitglied. Förderbeitrag Fußball Aktive Bei Familien zahlt nur ein Fußballmitglied den Förderbeitrag (gilt für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre)	35,- € 45,- €	
7	Passivbeitrag Nur für Einzelmitglieder, Passivmitglied nutzt kein Sportangebot, Meldung/Beantragung obliegt dem Mitglied	70,- €	

Zusätzlich fallen bei Eintritt/Austritt 25,- € Verwaltungskosten an.

Der Förderbeitrag Fußball wird zu Beginn einer Fußballsaison eingezogen.

Weitere Ermäßigungen sind nur auf der Grundlage des § 6 Abs.4 der Vereinssatzung auf Antrag eines Mitgliedes zulässig.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Finanzvorstand vorzulegen, Anschriften- und Kontenwechsel sind ihm sofort mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Abbuchungsverfahren über EDV im März eines jeden Jahres. Die Vereinskonto sind:
Voba Steinlach-Wiesaz Kto.Nr. 65294009 BLZ 640618 54 und
KSK Tübingen Kto.Nr. 107556 BLZ 641 500 20

6. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März jeden Jahres auf eines der genannten Beitragskonten.
Zur Deckung der Mehrkosten sind zusätzlich 5,- EUR zu zahlen.
Bei Mahnungen und bei verspäteter Zahlung sind Mahngebühren sowie ggf. weitere Bearbeitungsgebühren zu zahlen.
7. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
8. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung bis zum 31. Oktober eines Jahres gegenüber dem Finanzvorstand schriftlich zu erklären.
9. Zuzüglich zum Beitrag des Hauptvereines können für einzelne Abteilungen zur Deckung ihrer Ausgaben Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erhoben werden. Für einzelne Abteilungen können außerdem Regelungen getroffen werden, die deren Mitglieder zur Ableistung von Arbeitseinsätzen bzw. ersatzweise zur Zahlung eines Ausgleichsbeitrages verpflichten.
10. Für einzelne Sportangebote (Sportkurse, Übungsstunden, Rehabilitationsprogramme u.a.) können gesonderte Gebühren erhoben werden.